

BE: SCHARFETTER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Mag. Scharfetter, Wallner und HR Dr. Schöchl betreffend die Vereinheitlichung
des Verfahrensrechts im Bereich der Vergabekontrolle

Das Bundesvergabegesetz regelt die Verfahrensvorschriften im Rahmen der Auftragsvergabe aller Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie - vereinfacht gesagt - allen Einrichtungen, welche wesentlich vom Staat kontrolliert werden. Grundsätzlich ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens Bundessache, mit Ausnahme der Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Nachprüfung in jenen Fällen, in denen das Land, eine Gemeinde oder eine „landes- bzw. gemeindenähe“ Einrichtung Auftraggeber ist. Die Länder sind insoweit befugt, verfahrensrechtliche Vorschriften zu erlassen. Der das Vergabenachprüfungsverfahren regelnde Landesgesetzgeber hängt aber in seiner Regelungskompetenz vom Vorliegen einer Regelung des materiellen Vergaberechts durch den Bundesgesetzgeber insoweit ab, als er nur ein Nachprüfungsverfahren vorsehen darf, wenn und insoweit der Bundesgesetzgeber ein entsprechendes Vergabeverfahren und subjektive Rechte der Bewerber und Bieter geregelt hat. Die Judikatur neigt hier dazu, den Regelungsspielraum der Länder eng zu sehen.

Diese zersplitterte Kompetenzaufteilung führt zur Situation, dass in Österreich 10 verschiedene Bestimmungen zur Nachprüfung existieren, obwohl die zuvor durchgeführten Vergabeverfahren nach einheitlichen Bestimmungen ablaufen. In der Praxis sind im Interesse der Auftraggeber und der beteiligten Wirtschaftskreise schon möglichst homogene Formulierungen in den Nachprüfungsgesetzen der Länder getroffen worden. Im Sinne der Deregulierung und der Wirtschaftsfreundlichkeit wäre aber eine komplette Vereinheitlichung - ohne Änderung der bisherigen gerichtlichen Zuständigkeiten - eine Erleichterung für alle Unternehmen, die sich regelmäßig um öffentliche Aufträge bewerben. Da Art 14b Abs 4 B-VG für die Erlassung von Vergaberecht, welches in Vollziehung Ländersache ist, schon eine weitreichende Einbindung der Länder inklusive Zustimmungspflicht der Länder für die Kundmachung normiert, behalten die Länder auch bei Schaffung einer einheitlichen Bundeskompetenz in dieser Materie ein Mitspracherecht.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung für ein österreichweit einheitliches Nachprüfungsverfahren im Vergaberecht einzusetzen.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 4. Februar 2026

Mag. Scharfetter eh.

Wallner eh.

HR Dr. Schöchl eh.